INHALTSVERZEICHNIS

1. Übersicht über den Studiengang 2
2. Kurzprofil des Studiengangs 3
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung 4
4. Akkreditierungsentscheidung 5
4.1 Beschluss des Rektorates vom 24.09.2024 5
4.2 Bewertung durch externe Expertinnen und Experten 7
4.3 Bewertung RKA 8
4.3.1 Bewertung der formalen Kriterien 9
4.3.2 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 18
4.3.3 Zusammenfassung 24
5. Das interne Akkreditierungsverfahren der HTWK Leipzig 25
6. Besonderheiten des internen Akkreditierungsverfahrens 26
7. Rechtliche Grundlagen 26
8. Widerspruch 26

1. Übersicht über den Studiengang

Hochschule	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Studiengang	Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit (ab Sommersemester 2025; vorher Soziale Arbeit)
Studiendekanin	Prof.in Dr.in Heike Förster
Fakultät	Architektur und Sozialwissenschaften
Abschluss	Master of Arts (M.A.)
Bei Masterprogramm	Konsekutiv
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (in Semestern)	3 (Vollzeit), 4 (erweitert)
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90, 120 (erweitert)
Aufnahme des Studienbetriebs	Ab Sommersemester 2025 (Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit) Wintersemester 2011/2012 (Soziale Arbeit)
Immatrikulierte Studierende	83 (Stand November 2023)
Alumnae/Alumni in den letzten fünf Jahren	93 (Prüfungsjahre 2019-2023)
Anlass der Akkreditierung	O Neu eingerichteter Studiengang O interne Akkreditierung nach Programmakkreditierung O Überprüfung (nach 8 Jahren) X Wesentlich geänderter Studiengang O Wunsch der Fakultät O _____
Akkreditiert bis	30.09.2032
Frist Auflagenerfüllung	30.09.2025
Auflagen erfüllt	Nein
Vorhergehende Akkreditierungen	• 05.09.2023-30.09.2031 (interne Akkreditierung Soziale Arbeit) • 01.10.2021 - 30.09.2023 (Begutachtet durch: AHPGS, Akkreditiert durch: AHPGS) • 07.05.2015 - 30.09.2021 (Begutachtet durch: AHPGS, Akkreditiert durch: AHPGS) • 14.05.2009 - 30.09.2015 (Begutachtet durch: AHPGS, Akkreditiert durch: AHPGS)

2. Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit fokussiert den bereits im Bachelorstudium geschärften Blick auf Themen der Praxis und Forschung. Das hier vermittelte Know-how ist optimales Rüstzeug für eigenverantwortliches Arbeiten in einem breit gefächerten Spektrum Sozialer Arbeit. Das Studium umfasst insgesamt drei Semester, einschließlich dem Masterseminar und der Masterarbeit.

Der Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit wird erstmals ab Sommersemester 2025 angeboten und ersetzt den bisherigen 4-semestrigen Masterstudiengang Soziale Arbeit. Neben dem zeitlichen Umfang ist dieser 3-semestrige Master auch inhaltlich neugestaltet worden und verstärkt auf Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit ausgerichtet. Dadurch grenzt sich der Studiengang nun stärker von anderen Studienangeboten der Sozialen Arbeit, die eher im sozialadministrativen Bereich angesiedelt sind, ab.
Die neuen inhaltlichen Schwerpunkte durchdringen das gesamte Curriculum. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen zu den Themen Recht, kritische Theorieentwicklung, Methodenentwicklung, Veränderungsmanagement. Die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs zeigt sich in den Modulen „Forschungswerkstatt I und II“ (1. und 2. Semester) und dem Modul „Evaluation, Praxis- und Versorgungsforschung“. In der „Praxiswerkstatt I und II“ im 1. und 2. Semester werden die Studierenden in Kooperationen mit Partnern aus der Praxis aktuelle Herausforderungen und Themen bearbeiten. Das Masterseminar und die Erarbeitung der Masterarbeit runden das Curriculum ab.

Für Studierende des auslaufenden 6-semestrigen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, die das konsekutive Masterstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten aufnehmen müssten, wird in einem Übergangszeitraum von drei Jahren (bis Immatrikulationsjahr 2027) optional ein viertes Fachsemester angeboten, das als Praxissemester mit Forschungsanteil bei einem freien oder öffentlichen Träger der Sozialen Arbeit geleistet und fachwissenschaftlich durch die Hochschule begleitet wird. Das heißt, dass auch Studierende des auslaufenden Bachelorstudiengangs nahtlos in den vorliegenden neuen Masterstudiengang immatrikulieren und insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen können.

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Der Studiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit hat seit der letzten Programmakkreditierung eine komplett neue Ausrichtung und damit ein konkretes Alleinstellungsmerkmal in Sachsen erhalten. Dies ist auch den engagierten Studierenden zu verdanken, die ihre Ideen und Wünsche an die Studiengangsverantwortlichen herangetragen haben. Die Studiendekanin und alle Lehrenden im Studiengang haben sowohl den hier vorliegenden konsekutiven Masterstudiengang, als auch den Bachelorstudiengang anhand der Ideen der Studierenden und externen Expertinnen und Experten (wie dem Fachbeirat) weiterentwickelt und völlig umstrukturiert. Dies bedeutet, dass das neue Curriculum neben der reinen Forschungsorientierung auch die Praxisentwicklung, im Sinne einer anwendungsbezogenen Forschung, im Fokus hat. Der bisherige (alte) Masterstudiengang Soziale Arbeit (4 Semester) vermittelt Kenntnisse im Bereich Leiten, Planen und Forschen. Zudem sollte die fachlich eigenständige Arbeit erlernt und die Ausübung von eigenverantwortlicher Leitungstätigkeit nach Abschluss ermöglicht werden. Damit ist das neue Curriculum deutlicher auf die Forschungstätigkeit nach Abschluss des Studiums ausgerichtet.
Die nächsten Jahre werden zeigen, ob sich diese Weiterentwicklung gelohnt hat und die hohe Attraktivität des Studiengangs erhalten bleibt. Die Bewertung des Studiengangs durch Rektorat, Rektoratskommission Akkreditierung, die externen Expertinnen und Experten ist erfolgt und zeigt noch Monita auf. Die für die interne Akkreditierung überprüften formalen Kriterien sind größtenteils erfüllt. Bei den fachlich-inhaltlichen Kriterien gibt es Anmerkungen, die bis zur nächsten internen Akkreditierung umzusetzen sind. Diese betreffen zum Teil die Modulbeschreibungen, die noch nicht kongruent erscheinen. Alle anderen Instrumente des internen Qualitätsmanagementsystems (wie z. B. Evaluationen und Lehrberichterstattung) der HTWK Leipzig werden regelmäßig angewendet.

4. Akkreditierungsentscheidung

4.1 Beschluss des Rektorates vom 24.09.2024

Auf der Grundlage des Berichts der Rektoratskommission Akkreditierung, weiterer Studiengangsdokumente sowie der Stellungnahme der Studiendekanin beschließt das Rektorat, den Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Soziale Arbeit mit den nachstehend angegebenen Auflagen und Empfehlungen bis zum 30.09.2032 zu akkreditieren. Die Frist zur Einreichung der Nachweise zur Auflagenerfüllung ist der 30.09.2025. Die vollständigen Unterlagen sind an die Verfahrensmanagerin zu senden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Dekanin/des Dekans und Genehmigung durch das Rektorat um sechs Monate verlängert werden.[1]
Die Erfüllung der Auflagen überprüft die Rektoratskommission Akkreditierung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der eingereichten Unterlagen. Wird bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass die Auflagen noch nicht erfüllt sind, so kann die Fakultät einmalig aufgefordert werden nachzubessern. Hierfür kann eine Nachfrist von bis zu sechs Monaten gewährt werden. Das Rektorat stellt die Auflagenerfüllung fest. Bei endgültiger Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung.[2]

Folgende **Auflagen** werden ausgesprochen und sind in der oben genannten Frist zu erfüllen. Die Auflagen und Empfehlungen gelten auch für die erweiterte Version des Studiengangs:

Auflage 1: Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß § 7 SächsStudAkkVO bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen (es fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen).

Auflage 2: Die Beschreibung zum Modul „Forschungspraxissemester“ ist nicht konsistent hinsichtlich der dort genannten Prüfungsarten und somit zu überarbeiten.

Zur Auflagenerfüllung ist eine vom Fakultätsrat erlassene Studien- und Prüfungsordnung (inkl. Modulbeschreibungen) vorzulegen, die die Änderungen enthält.

Folgende **Empfehlungen** werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs ausgesprochen. Diese sind spätestens bei der Reakkreditierung des Studiengangs zu erfüllen bzw. bei Nichterfüllung zu begründen:
Empfehlung 1: Es wird empfohlen, für die fünf Module „Forschungspraxissemester“, „Praxiswerkstatt I und II“, „Forschungswerkstatt I und II“ Modultitel so zu wählen, dass diese die Inhalte des Moduls angesichts von mehreren zum Teil gleichnamigen Lehrinhalten deutlicher widerspiegeln und die Module sich deutlicher voneinander abgrenzen.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, die Sicherstellung des Studienerfolges und das Thema „Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs“ einmal im Jahr als Tagesordnungspunkt auf die Agenda der Studienkommission zu setzen und ggf. Maßnahmen durchzuführen und nachzuhalten.

[1] siehe § 7 Abs. 6 AkkrO
[2] siehe § 7 Abs. 6 AkkrO

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, die Ergebnisse aus den Absolventenstudien aus 2023 und 2024 auszuwerten und für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Studienkommission und im Fachbeirat zu diskutieren und ggf. umzusetzen.

Empfehlung 4: Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Evaluation zum erweiterten Masterstudiengang (4 Semester) dem Fachbeirat vorzulegen und von diesem beraten zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Empfehlung 5: Es wird empfohlen, den Hinweis des Fachbeirates zu beherzigen, dass die Beratung der Absolventinnen und Absolventen hin zur Promotion gesichert wird.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, die Beschreibungen der Qualifikationen in den Modulen stärker mit der Prüfungsart zu verknüpfen (bspw. „Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialen Arbeit“) und insgesamt zu überarbeiten um zu schlüssigen Modulbeschreibungen zu gelangen (siehe hierzu Ausführungen Kriterium 18 und 19).

Das Rektorat übernimmt die von der RKA vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen ohne Änderungen.

4.2 Bewertung durch externe Expertinnen und Experten

Zur Einbindung externer Expertise in die Studiengangsentwicklung haben die Studiengangverantwortlichen einen Fachbeirat gegründet. Der Fachbeirat setzt sich aus einem Vertreter der Wissenschaft Prof. Dr. Stephan Beetz (Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit), drei Vertreter der Berufspraxis Tobias Schmidt (BBW Leipzig), Jürgen Petersohn (Caritas Leipzig e.V.) und Ralf Eckert (Staatsministerium für Kultus, Referat übergreifende Angelegenheiten) sowie Laura Kejner (Studentin Hochschule Mittweida) zusammen.

Die Mitglieder des Fachbeirates haben im September 2022 ein schriftliches Feedback zur Neugestaltung des Studiengangs eingereicht und den von der HTWK Leipzig bereitgestellten Fragenkatalog zur Beurteilung des Studiengangs genutzt. Zudem fand eine Sitzung des Fachbeirates statt. Die Ergebnisse der Fachbeiratssitzung wurden in einer Sitzung der Studienkommission besprochen.

Das Feedback der Fachbeiratsmitglieder floss in die Bewertung des Studiengangs durch die Rektoratskommission Akkreditierung ein und wird folgend kurz zusammengefasst:
Der Fachbeirat bewertet alle Kriterien als erfüllt. Die Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung sei dabei ein Alleinstellungsmerkmal in Sachsen und könnte wichtige Impulse für die Praxis geben (Professionalisierung/Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit).
Als Anregung für eine konsequente Weiterentwicklung wird vom Fachbeirat angeraten, dass die Unterstützung von Masterstudierenden in Richtung Promotion gesichert ist. Das Zusatzsemester ist bislang nicht vom Fachbeirat in die Bewertung mit einbezogen worden.

4.3 Bewertung RKA

Mitglieder der Rektorats-kommission Akkreditierung (RKA): ** ohne Stimmrecht*	Prof. Dr. Annett Bierer (FWW) Prof. Dr. Lutz Engisch (FIM) Prof. Dr. Jens Jäkel (FING) Prof. Dr. Axel Klarmann (FDIT) Prof. Dr. Jochen Merker (MNZ) Prof. Dr. Gerlind Schubert (FB) *Prof. Ulrich Vetter (FAS) Prof. Dr. Dr. Markus Walz (FIM)
Verfahrenssprecherin:	Prof. Dr. Annett Bierer
Dokumentation der Be-schlussfähigkeit und der Stimmverhältnisse:	Insgesamt Stimmberechtigte: _7_ Beschluss wurde gefasst mit: 7 Jastimmen // 0 Neinstimmen // 0 Enthaltungsstimmen Datum: 04.09.2024
Die RKA empfiehlt…	O den Studiengang ohne Auflagen zu akkreditieren. X den Studiengang mit Auflagen zu akkreditieren. O den Studiengang nicht zu akkreditieren.

Hinweis: Die eingereichte Stellungnahme der Studiendekanin wurde bei der folgenden Bewertung berücksichtigt. Sofern es durch die Ausführungen in der Stellungnahme Änderungen gibt, wird hierauf im Text eingegangen. Bei Absichtserklärungen bleibt die Auflage oder Empfehlung bestehen.

4.3.1 Bewertung der formalen Kriterien

- vollständig erfüllt
- teilweise erfüllt
- Überwiegend nicht oder nicht erfüllt
- nicht relevant

Studiengangsverantwortung	*01.*	
Bewertung:	Für den Studiengang ist die Studiendekanin Prof. Dr. Heike Förster verantwortlich.	
Vorschlag:	---	

Studienstruktur und Studiendauer	*02.*	
Bewertung:	Der Studiengang ist im System gestufter Studiengänge ein Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern in Vollzeit, bzw. von 4 Semester in der erweiterten Version (siehe Kriterium 4).	
Vorschlag:	---	

Studiengangsprofil	*03.*	
Bewertung:	Der Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit auf und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit forschungsorientierter Ausrichtung (siehe § 3 Studien- und Prüfungsordnung[3]). Der Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Praxisentwicklung und Forschung. Die Studierenden werden befähigt, in diesen inhaltlichen Schwerpunkten eine wissenschaftlich begründete und fachlich selbstständige Tätigkeit wahrzunehmen. Die Studieninhalte orientieren sich an den aktuellen und künftigen Anforderungen der beruflichen Praxis und befähigen die Studierenden zur Ausübung eigenverantwortlicher Forschungs- und Praxistätigkeit in diesem Feld. Dies bedeutet, dass das neue Curriculum neben der reinen Forschungsorientierung auch die Praxisentwicklung, im Sinne einer anwendungsbezogenen Forschung, im Fokus hat. Der bisherige Masterstudiengang Soziale Arbeit (4 Semester) vermittelt	

[3] Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit wurde am 19. April 2023 vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen. Der Senat wurde am 26. April 2024 ordnungsgemäß angehört. Die Ordnung ist am 28. Mai 2024 durch Beschluss des Rektorates in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

	Kenntnisse im Bereich Leiten, Planen und Forschen. Zudem sollte die fachlich eigenständige Arbeit erlernt und die Ausübung von eigenverantwortlicher Leitungstätigkeit nach Abschluss ermöglicht werden. Damit ist das neue Curriculum deutlicher auf die Forschungstätigkeit nach Abschluss des Studiums ausgerichtet. Die Studiengangsverantwortlichen erklären in den Dokumenten weiterführend, dass das neue Curriculum auch im Abgleich mit anderen eher im Bereich der Sozialadministration (Leiten und Steuern in der Sozialen Arbeit) verorteten Masterstudiengängen in Sachsen angesiedelt ist. Diese Entwicklung wird vom Fachbeirat positiv bewertet. Die von der RKA befragten Studierenden im Rahmen der internen Akkreditierung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit bedauern diese Änderung, da das Themenfeld Leitung für die Praxis ihnen wichtig erscheint. Der Masterstudiengang schließt mit dem Mastermodul ab. Dieses besteht aus dem Masterseminar (2 SWS unbenotete Teilnahmebescheinigung als Prüfungsvorleistung), der Masterarbeit und dem Masterkolloquium (§ 12 Studien-und Prüfungsordnung). Das Masterseminar soll bei der Betreuung der Masterarbeit und zur Vorbereitung, wie dem Finden eines Forschungsvorhabens, unterstützen. Das Mastermodul umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Masterarbeit selber ist mit 720 Stunden, also 24 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen.
Vorschlag:	---

Zugangsvoraussetzungen	*04.*	
Bewertung:	Allgemeine und besondere Zugangskriterien werden definiert (§ 2 Studien-und Prüfungsordnung). Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten verbunden mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter. Der Zugang zum Studium ist auch möglich, wenn im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, der Abschluss mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter verbunden war und die notwendigen Kompetenzen nachgewiesen werden, die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann (gem. SächsStudAkkVO § 8, Abs. 2, Satz 3). Die Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. In diesem Fall würden die Studierenden durch ihr individuelles Studienverhalten (gem. § 8, Abs.2, Satz 3 SächsStudAkkVO) im konsekutiven Studium mit dem Bachelor und dem Masterabschluss insgesamt weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erwerben. Hierzu gibt es gemäß Aussage der Studiendekanin bislang keine Verfahren und Leitlinien, da die Ordnung auch keine Einschränkung an dieser Stelle vorsieht.	

	Eine Ergänzungssatzung[4] ermöglicht Studierenden des auslaufenden sechssemestrigen Bachelorstudienganges Soziale Arbeit mit 180 ECTS-Leistungspunkten den Erwerb von weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten im Masterstudium und damit einen Masterabschluss mit insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten. Umgesetzt wird das durch ein Forschungssemester im 3. Fachsemester des Masterstudienganges Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit. Durch das erweiterte Masterstudium verlängert sich die Regelstudienzeit auf vier Fachsemester. Mit dem erfolgreichen Abschluss des erweiterten Masterstudiums werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben. Das zusätzlich zu absolvierende Modul „Forschungspraxissemester“ (Modulnummer S939) und die damit erworbenen ECTS-Leistungspunkte sowie die Note des Zusatzmoduls werden auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Wird das Zusatzmodul nicht bestanden, jedoch die anderen Voraussetzungen für den Abschluss erfüllt, bekommen die Studierenden einen Masterabschluss mit 90 ECTS-Leistungspunkten. Prinzipiell bewertet die RKA die verschiedenen Möglichkeiten zum Zugang in den Master als sinnvoll. Vor allem im Hinblick auf die Studierenden der HTWK, die aus dem alten Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Leistungspunkten kommen, ist hier eine tragbare Möglichkeit geschaffen worden.
Vorschlag:	---

Übergänge zwischen Studienangeboten	*05.*	●
Bewertung:	Der HTWK-interne Übergang vom Bachelorstudiengang in den konsekutiven Masterstudiengang ist nahtlos möglich. Der Bachelorstudiengang (7 Semester) wird zum Wintersemester abgeschlossen und der Masterstudiengang (3 Semester) kann zum Sommersemester nahtlos begonnen werden. Anders sieht es aus, wenn Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit 6 Semestern zum Ende des Sommersemesters abschließen und den 3-semstrigen Masterstudiengang erst ein halbes Jahr später zum Beginn des Sommersemesters beginnen können. Damit ist ein nahtloser HTWK-interner Übergang erstmal nicht möglich. Allerdings ist das nur in der Übergangsphase, bis der alte 6-semestrige Bachelorstudiengang ausgelaufen ist, relevant. Zu den unterschiedlichen Möglichkeiten in Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen ist im Kriterium 4 eine Bewertung vorgenommen worden. Der Masterstudiengang bietet Studierenden, die keinen Bachelorabschluss mit der zum Gesamtumfang von 300 ECTS-Leistungspunkten erforderlichen Punktmenge absolviert haben, in der Studien- und Prüfungsordnung (bzw. in der Ergänzungssatzung) ein Prozedere zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen an (siehe Punkt 4).		
Vorschlag:	---		

[4] Ergänzungssatzung vom 28. Mai 2024

Abschluss und Abschlussbezeichnungen	*06.*
Bewertung:	Der Masterstudiengang schließt mit einem Mastergrad Master of Arts (M.A.) ab. Das eingereichte Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung. Die Beschreibung im Abschnitt 4.2 (Programme learning outcomes) ist mit dem alten Masterstudiengang gleich. Hierzu wurde ursprünglich eine Auflage von Seiten der RKA vorgeschlagen. Aufgrund der Ausführungen in der Stellungnahme der Studiendekanin zu diesem Sachverhalt und nach nochmaliger Rücksprache mit der Verfahrenssprecherin wird diese Auflage gänzlich gestrichen. Die Ziele des Masterstudiengangs sind vollständig und hinreichend beschrieben. Die Forschungsorientierung ist vollständig dargestellt. Damit ist der Punkt 4.2 für die Unterlage eines Diploma Supplements ausreichend ausformuliert. Alle anderen Punkte im Diploma Supplement sind aktuell.
Vorschlag:	---

Modularisierung	*07.*
Bewertung:	Der Studiengang ist in Studieneinheiten gegliedert (Module), die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module schließen formal in einem Semester ab und werden mit einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen. Der Studiengang weist zwei Module („Praxiswerkstatt I und II“) mit mehreren Prüfungen auf. In „Praxiswerkstatt I“ sind zwei Präsentationen und in „Praxiswerkstatt II“ sind eine Hausarbeit und eine Präsentation vorgesehen. Die Prüfungsleistungen sind Teilen des Moduls (Lehrveranstaltungen?) zugeordnet: „Praxiswerkstatt I“ besteht aus „Praxiswerkstatt I“ und „Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen“. So weist es das Modul „Praxiswerkstatt II“ ebenfalls auf. Die Studiendekanin begründet auf Nachfrage[5], dass die zwei Teilprüfungen in den Modulen „Praxiswerkstatt I und II“ sich aus der inhaltlichen Orientierung des Teilmoduls Veränderungsmanagement ergeben. Der Teil Veränderungsmanagement ist eher theoretisch aufgebaut und die eigentliche Praxiswerkstatt eher konzeptionell. Die Studiendekanin stellt in Aussicht, dass dieses Vorgehen evaluiert werden soll. Die Gesamtbelastung im Studiengang erscheint zumindest formal angemessen zu sein (jeweils 5 Prüfungen in den ersten beiden Semestern). Zur Prüfungsbelastung siehe auch Kriterium 19. Studierende können hier noch nicht befragt werden, da der Studiengang noch nicht angelaufen ist. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält einen Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan. Jedes Modul des Studiengangs (auch der erweiterten Version mit dem Zusatzmodul) ist in der Moduldatenbank Modulux abgebildet. Die Modulbeschreibungen entsprechen größtenteils den Mindestanforderungen. Im Modul „Praxiswerkstatt I“

[5] siehe Email Studiendekanin vom 05.06.2024

	und „Praxiswerkstatt II“ fehlen für die Lehrinhalte Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen I und II die Angaben der Lehr- und Lernformen. Dies gilt auch für die Module „Evaluation, Praxis- und Versorgungsforschung“, „Forschungspraxissemester“ und „Forschungswerkstatt II“. Die Studiendekanin kündigt an, diese Angaben zur Auflagenerfüllung nachzureichen. Es sind nur für die römisch nummerierten Module Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen definiert, da diese Module aufeinander aufbauen. Insgesamt fällt auf, dass die Modultitel im Großteil sehr identisch erscheinen und klingen: „Forschungspraxissemester“, „Praxiswerkstatt“, „Forschungswerkstatt“. Außerdem sind die in den Modulbeschreibungen aufgelisteten Lehrinhalte mit dem Modultitel gleichlautend. Zum Beispiel hat das Modul „Praxiswerksstatt I“ als Lehrinhalte Praxiswerkstatt I und Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen. Der zweite Lehrinhalt spiegelt sich zudem gar nicht im Modultitel wider. Gleiches Prinzip findet sich auch im Modul „Praxiswerkstatt II“. Mit Blick auf die Außendarstellung des Studiengangs und auch zu Transparenzzwecken für die eigentlichen Studierenden wird empfohlen, sprechende Bezeichnungen bzw. inhaltlich passende Ergänzungen der Modultitel zu finden. Auch wenn in der eingereichten Stellungnahme der Studiendekanin eine Begründung für die aktuellen Modultitel eingereicht ist, wird von Seiten der RKA an der Empfehlung festgehalten. Es wird nochmal auf den hohen Grad an Übereinstimmung sowohl im Titel als in den Inhalten/Qualifikationszielen hingewiesen.
Vorschlag:	**Auflage 1:** Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß § 7 SächsStudAkkVO bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen (es fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen). **Empfehlung 1:** Es wird empfohlen, für die fünf Module „Forschungspraxissemester“, „Praxiswerkstatt I und II“, „Forschungswerkstatt I und II“ Modultitel so zu wählen, dass diese die Inhalte des Moduls angesichts von mehreren zum Teil gleichnamigen Lehrinhalten deutlicher widerspiegeln und die Module sich deutlicher voneinander abgrenzen.

Leistungspunktesystem	*08.*	
Bewertung:	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte angemessene Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt. In § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, wie viele Arbeitsstunden (30 Zeitstunden) innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. Für das Erreichen des Masterabschlusses sind 90 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Für das Erreichen des Masterabschlusses insgesamt – d. h. unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – sind	

	i. d. R. 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Studierende, die mit 180 ECTS-Leistungspunkten das Masterstudium beginnen und nicht das Zusatzsemester absolvieren, erreichen am Ende ihres Studiums 270 ECTS-Leistungspunkte. Eine CNW-Berechnung liegt vor und das Ergebnis entspricht dem geforderten Korridor der Kapazitätsverordnung des SMWKT. Die Masterarbeit weist 720 Stunden auf. Das entspricht 24 ECTS-Leistungspunkten. Die Angaben in der Studien- und Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung sind aufeinander abgestimmt.
Vorschlag:	---

Studiengangskonzept und Umsetzung	*09.*	
Bewertung:	Auf dem Deckblatt der Modulbeschreibung wird das 3. Semester als Mobilitätsfenster empfohlen. Dies ist sowohl für das 3-semestrige und 4-semestrige Studium angegeben. Hier findet nur das Mastermodul statt bzw. das ergänzende Modul (für die 4-semestrige Version des Studiengangs). In den Jahren 2022 und 2023 sind zwei bzw. 5 Studierende ins Ausland gegangen (Daten des Vorgängerstudiengangs). Laut den Aussagen im Lehrbericht 2022 will die Fakultät mehr Anreize zur Erhöhung der Mobilität schaffen. Das verkürzte Mastercurriculum wird der Mobilität wahrscheinlich nicht förderlich sein. Es wird von der RKA angeraten, in Zukunft potentiell bestehende Mobilitätshindernisse abzubauen, insbesondere mit Blick auf erweiterte Möglichkeiten, Module an ausländischen Hochschulen belegen zu können. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, in einem Semester ein stimmiges Mobilitätsfenster zu gestalten. Ein Mobilitätsfenster zeichnet sich dadurch aus, dass die Module dieses Semesters eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit mit im Auslandsstudium zu belegenden Modulen aufweisen. Die Kommission rät dem Studiengang zu prüfen, inwieweit das ausgewiesene Mobilitätsfenster diese Kriterien bereits erfüllt, wie die Anerkennungswahrscheinlichkeit von im Auslandsstudium zu belegenden Modulen gesteigert werden kann und die gefundenen Lösungen für die Studierenden durch Studiendokumente und andere Kommunikationswege transparent gemacht werden können. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Sie übernehmen über 92 % der Lehre. Der Fachbeirat bewertet die Ressourcenausstattung als angemessen. Im alten Akkreditierungsbericht (AHPGS) wird das Thema Ressourcen aufgebracht und die Empfehlung ausgesprochen eine elfte Professur zügig zu besetzen (Akkreditierungsbericht AHPGS S. 36 f.): „Vor dem Hintergrund der Studierendenzahlen und der hohen Lehr- und Forschungsbelastung der Professorenschaft (die Hochschule hat sich in den letzten sechs bis sieben Jahren von einer lehrorientierten Einrichtung zu einer Einrichtung entwickelt, in der angewandte Forschung zunehmend an Bedeutung gewinnt; die Drittmitteleinnahmen liegen inzwischen bei 10 Mio. Euro) besteht aus Sicht der Gutachtenden ein dringender Bedarf für die Besetzung der elften Professur, die den Studiengän-	

	gen der Sozialen Arbeit zwar schon lange zusteht, derzeit im Kontext möglicher Stellenkürzungen durch Vorgaben des Landes aber nicht besetzt wird.“ In der Stellungnahme der Studiendekanin wurde nochmal erklärend hinzugefügt, dass das Thema von Seiten des Ministeriums und der Hochschulleitung nicht weiterverfolgt wurde.
Vorschlag:	---

Kooperation(en) mit nichthochschulischen Einrichtungen	*10.*	
Bewertung:		
Vorschlag:	----	

Hochschulische Kooperation(en)	*11.*	
Bewertung:		
Vorschlag:	---	

Joint-Degree- und Double-Degree-Program	*12.*	
Bewertung:	Das Kriterium ist für den Studiengang nicht relevant, da der Studiengang weder ein Joint- noch ein Double-Degree-Programm ist.	
Vorschlag:	---	

Qualitätsmanagement	*13.*	
Bewertung:	Der Studiengang verfügt über einen Fachbeirat, der eine erste Rückmeldung zum neuen Curriculum abgegeben hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fachbeirat mindestens gemäß Akkreditierungsordnung einmal alle zwei Jahre tagen muss und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden sollte. Die Möglichkeit, das Studium auch in einer erweiterten Version mit 4 Semestern zu studieren, sollte auch vom Fachbeirat bewertet werden. Die in der Ergänzungssatzung[6] festgeschriebene Evaluation nach Ablauf des Sommersemestern 2028 ist dem Fachbeirat vorzulegen. Bei der letzten Programmakkreditierung wurde eine Empfehlung zur zeitnahen Durchführung einer Absolvierenden-Befragung und von Verbleibstudien gegeben. Es wurde im Jahr 2018 eine Sächsische Absolventenbefragung durchgeführt, die sich auf die Prüfungsjahrgänge 2015/2016 bezieht und mit 25 Teilnehmenden nicht repräsentativ war. Im Jahr 2024 wird die HTWK Leipzig eine eigene Absolventenbefragung durchführen.	

[6] Ergänzungssatzung vom 28.Mai 2024, S. 2

	Im Jahr 2023 fand eine Sächsische Absolventenstudie statt. Nach Auskunft der Stabsstelle QM ist mit Ergebnissen aus den beiden Absolventenstudien frühestens Ende 2024 zu rechnen. Auch wenn diese Auswertung nur die Absolvierenden des alten Studiengangs beträfe, können entsprechende Ergebnisse auch für den neuen Masterstudiengang hilfreich sein. Zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich durchgeführte Befragungen für Absolvierende des neuen Masters sind damit eingeschlossen. Bisher sind keine Tagesordnungspunkte der Studienkommission, die explizit das Thema „Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs“ aufweisen, aus den Protokollen erkennbar. Es zeigt sich allerdings, dass in den Sitzungen durchaus über die Qualität des Studiengangs gesprochen wird (zum Beispiel über die Auswertung des Lernerfolgsrückmeldesystem[7]), dies allerdings bisher nicht systematisch stattfindet. Die eingereichten Evaluationen deuten darauf hin, dass eine systematische Evaluation stattfindet. Die Stellungnahme der Stabsstelle Qualitätsmanagement[8] zeigt auf, dass die lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragung regelmäßig durchgeführt werden. Die Studiendekanin gibt an, dass alle zwei Jahre evaluiert wird. Die Rücklaufquoten seien allerdings seit der Umstellung auf das Online-Verfahren nicht besonders hoch. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestätigen, dass die Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen von ca. der Hälfte der Lehrenden im laufenden Semester den Studierenden präsentiert werden. Vereinzelt ist die Art und Weise sowie der Umfang der Präsentation nach Aussage der Studierenden nicht zufriedenstellend. In manchen Lehrveranstaltungen wünschen sich die Studierenden mehr Zeit, um die konkreten Probleme bzw. Wünsche mit dem jeweiligen Lehrenden diskutieren zu können. Die Studiendekanin erläutert hierzu, dass sie die Lehrenden regelmäßig darauf hinweist, dass die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen sind, und schlägt vor, Zeitfenster zur Durchführung und Rückkopplung in die Lehrveranstaltung einzuplanen.
Vorschlag:	**Empfehlung 2:** Es wird empfohlen, die Sicherstellung des Studienerfolges und das Thema „Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs“ einmal im Jahr als Tagesordnungspunkt auf die Agenda der Studienkommission zu setzen und ggf. Maßnahmen durchzuführen und nachzuhalten. **Empfehlung 3:** Es wird empfohlen, die Ergebnisse aus den Absolventenstudien aus 2023 und 2024 auszuwerten und für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Studienkommission und im Fachbeirat zu diskutieren und ggf. umzusetzen. **Empfehlung 4:** Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Evaluation zum erweiterten Masterstudiengang (4 Semester) dem Fachbeirat vorzulegen und von diesem beraten zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

[8] 2020

Fachliche Beratung und Betreuung von Studierenden	*14.*	
Bewertung:	Die Studierenden haben die Möglichkeit, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Als Anregung für eine konsequente Weiterentwicklung wird vom Fachbeirat vorgeschlagen, dass die Unterstützung von Masterstudierenden in Richtung Promotion zu sichern ist.	
Vorschlag:	**Empfehlung 5:** Es wird empfohlen, den Hinweis des Fachbeirates zu beherzigen, dass die Beratung der Absolventinnen und Absolventen hin zur Promotion gesichert wird.	

4.3.2 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

- vollständig erfüllt
- teilweise erfüllt
- Überwiegend nicht oder nicht erfüllt
- nicht relevant

Vereinbarkeit mit Zielen der Hochschule, der Fakultät und dem Bedarf des Arbeitsmarktes	*15.*	
Bewertung:	Der Studiengang ist mit dem Profil der Hochschule, mit dem Profil der Fakultät und dem Hochschulentwicklungsplan vereinbar. Der Studiengang richtet sich mit seiner Zielstellung am Fakultäts- und Hochschulentwicklungsplan aus und strebt entsprechend der Zielvereinbarung der Hochschule die Ausbildung junger Menschen für wesentliche gesellschaftliche Aufgaben an. Entsprechend des Leitbildes der Hochschule wird eine umfassende, an den aktuellen Herausforderungen unserer Gesellschaft ausgerichtete Ausbildung gewährleistet. Das Curriculum wurde aus diesem Grund überarbeitet und noch praxisnäher ausgestaltet. Die Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechen dem Bedarf des Arbeitsmarktes. Dies bestätigen die Mitglieder des Fachbeirates. Der Bedarf an Fachpersonal in den unterschiedlichen sozialen Bereichen sei groß.	
Vorschlag:	---	

Zugangsvoraussetzung	*16.*	
Bewertung:	Das Kriterium ist nicht relevant, da der Studiengang keine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit erfordert.	
Vorschlag:	---	

Qualifikationsziele und Abschlussniveau	*17.*	
Bewertung:	Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene und die angestrebten Lernergebnisse auf Modulebene sind klar formuliert und reflektieren die Ziele der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, zur Persönlichkeitsentwicklung, zum gesellschaftlichen Engagement und zum lebenslangen Lernen. Der konsekutive Masterstudiengang ist als ein vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender Studiengang ausgestaltet. Der Fachbeirat bewertet den Schwerpunkt Forschung und Entwicklung als plausibel. Die Abgrenzung sei wichtig im Vergleich zu anderen Masterstudiengängen. Auch die in der Ordnung ausgewiesene Forschungsorientierung ist in den Modulen erkennbar.	

	Bei der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit hin zu Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit sollte stärker darauf geachtet werden, dass die Beschreibungen der fachlichen und überfachlichen Ziele auf Studiengangsebene in den verschiedenen Studiengangsdokumenten (Ordnung, Lernzielmatrix, Studiengangsbeschreibung auf den diversen Internetseiten) noch stärker miteinander in Einklang gebracht werden (Empfehlung 2[9] aus Soziale Arbeit). Konkret wird darauf hingewiesen, dass die in der Ordnung definierten Studiengangsziele mit den Beschreibungen auf der Studiengangswebseite und anderen Informationsquellen (z. B. Lernzielmatrix) identisch sein sollen. Es fällt auf, dass auf der neuen Studiengangswebseite Themenfelder wie „Führungsposition in Einrichtungen“ und „Übernahme von eigenverantwortlicher Leitungstätigkeit“[10] vorkommen. Diese Themen sind allerdings im eigentlichen Curriculum so nicht wirklich zu finden. Projektmanagement ist durchaus in den Inhalten des Studiengangs auffindbar, aber das Führen von Mitarbeitenden fehlt. Die zuständige Mitarbeiterin für die Studiengangshomepages hat nach Rücksprache mit der Studiendekanin die Passagen umgearbeitet: Statt „eigenverantwortlicher Leitungstätigkeit“ steht nun noch „eigenverantwortliche Tätigkeit“. Aufgrund dieser Änderungen kann von einer Empfehlung abgesehen werden.
Vorschlag:	---

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	*18.*	
Bewertung:	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Auch das Zusatzsemester bzw. das Modul „Forschungspraxissemester“ fügt sich sinnvoll in das Studiengangskonzept. Die in der Ordnung ausgewiesene Forschungsorientierung ist in den Modulbeschreibungen gut erkennbar (z. B. in den Modulen „Forschungswerkstatt I und II“). Hier werden die Studierenden befähigt, ein eigenes Untersuchungsfeld mit Bezug zur Sozialen Arbeit zu konzipieren und zu erarbeiten. Das Zusatzmodul „Forschungspraxissemester“ aus der Ergänzungssatzung kombiniert die praktische Tätigkeit in einer Organisation im Bereich von Wirtschaft, Politik/Verwaltung, Soziales, Kultur, die in wesentlichen Teilen Leitungscharakter tragen muss, mit der Planung, Durchführung und Auswertung eines kleinen Forschungsprojektes mit Bezug auf die Praxisstelle. Was genau mit Leitungscharakter gemeint ist, bleibt erstmal unklar. Die Lehrveranstaltung “Praxisreflexion” in diesem Modul dient der Anleitung und Vertiefung dieses Durchdringungsprozesses. Unklar bleibt allerdings, ob	

[9] Bei der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs ist es wünschenswert, dass die Beschreibungen der fachlichen und überfachlichen Ziele auf Studiengangsebene in den verschiedenen Studiengangsdokumenten noch stärker miteinander in Einklang gebracht werden. (Akkreditierungsbericht SAM, S. 5)
[10] Studiengangswebseite aufgerufen am 05. Juni 2024

der in der Modulbeschreibung genannte Beleg die Hausarbeit als Prüfungsleistung darstellt oder, ob der Beleg eine Prüfungsvorleistung ist, die aktuell noch nicht als Prüfungsvorleistung ausgewiesen ist (=> Auflage 2).

Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren). Es wird noch darauf hingewiesen, dass in der Angabe der Lehr- und Lernformen eine Interaktion zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden erkennbar sein sollte. Es gibt nur die Angaben Seminar oder Werkstatt (Mastermodul ausgeschlossen). Ggf. könnte hier bei einer Überarbeitung der Module dies nochmal berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen sollten so geplant werden, dass sich passive Informationsaufnahme und aktive Lernanteile abwechseln (=> Empfehlung 6).

Das Studiengangskonzept wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt, was auch vom Fachbeirat bestätigt wird. Es wird zudem noch der Hinweis gegeben, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs und damit den Übergang vom Masterstudium in die Promotion Maßnahmen ergriffen werden könnten (siehe auch Empfehlung zum Kriterium 14).

Der Fachbeirat bestätigt, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aktuell und adäquat sind. In der Studienanfängerbefragung von 2020 werden veraltete Lehrinhalte angesprochen. Vor Ort erläutert die Studiendekanin, wie auf die Kritik der Studierenden reagiert wurde und dass die Studierenden vor der eigentlichen Weiterentwicklung des Studiengangs Wünsche angeben konnten, welche Veränderungen zur Verbesserung notwendig wären. Diese wurden berücksichtigt und spiegeln sich im neuen Curriculum wider.

Die Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind transparent. Einschlägige Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind berücksichtigt (§ 11 Studien- und Prüfungsordnung). Das Verfahren der Zulassung zur Abschlussarbeit ist definiert und transparent (§ 12 Studien- und Prüfungsordnung).

Das Curriculum ist auf das Leitbild Lehren und Lernen und mit den beiden Schwerpunkten Forschung und Praxisentwicklung ausgerichtet.

Eine fachliche Schwerpunktsetzung kann in dem vorliegenden Studiengang nicht stattfinden, er besteht nur aus Pflichtmodulen. In den drei Semestern ist eine wahlfreie Schwerpunktsetzung wahrscheinlich auch schwer möglich. Der Studiengang an sich ist ein Schwerpunkt. Die Module „Forschungswerkstatt I und II“ und „Praxiswerkstatt I und II“ sowie das Zusatzmodul „Forschungspraxissemester“ ermöglichen es den Studierenden jedoch, eigene Themenfelder selbständig auszuwählen und zu bearbeiten.

Die Prüfungsarten erscheinen der RKA und dem Fachbeirat vielfältig. In den Modulbeschreibungen sind keine Vorlesungen vorhanden. In wenigen Fällen erscheint die Beschreibung der Qualifikationen nicht mit der Prüfungsart zusammen zu passen bzw. könnte dies noch konkreter in der Modulbeschreibung beschrieben sein. Ein Beispiel ist das Modul „Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialer Arbeit“. Hier steht ein Entwurf als Prüfungsleistung. Aus den Qualifikationszielen kann nicht erkannt werden, wie

	das im Seminar vorbereitet wird. Hier wäre ggf. eine erklärende Ergänzung in den Modulbeschreibungen hilfreich (=> Empfehlung 6). In der Stellungnahme der Studiendekanin wird erläutert, dass der Entwurf mit der kritischen Auseinandersetzung zu einem bestimmten Text zu sehen ist. Die Empfehlung bleibt erhalten, da sie sich auch auf andere Module bezieht.
Vorschlag:	**Auflage 2:** Die Beschreibung zum Modul „Forschungspraxissemester“ ist nicht konsistent hinsichtlich der dort genannten Prüfungsarten und somit zu überarbeiten. **Empfehlung 6:** Es wird empfohlen, die Beschreibungen der Qualifikationen in den Modulen stärker mit der Prüfungsart zu verknüpfen (bspw. „Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialen Arbeit“) und insgesamt zu überarbeiten um zu schlüssigen Modulbeschreibungen zu gelangen (siehe hierzu Ausführungen Kriterium 18 und 19).

Studierbarkeit	*19.*
Bewertung:	Der Studienbetrieb ist geplant und verlässlich. Hier werden in der Studienanfänger-Befragung von 2020 entsprechende Probleme aufgezeigt (Verlässlichkeit der Stundenplanung nicht gegeben/Möglichkeiten der individuellen Studienplangestaltung nicht gegeben). Im Gespräch vor Ort erklärten die Studierenden des Vorgängerstudiengangs, dass sie Kommilitonen kennen, die aufgrund des starren Stundenplanes Schwierigkeiten haben Nebenjob und Familie in Einklang zu bringen. Möglichkeiten zur individuellen Stundenplangestaltung sind ihrer Meinung nach auch möglich und wurden bereits durchgeführt. Der Arbeitsaufwand der Module erscheint plausibel. Die Prüfungsbelastung im gesamten Studiengang erscheint ebenfalls angemessen. Aus den Protokollen der Studienkommission und der Stellungnahme der Fachschaft zum Lehrbericht 2022 sind keine Kritikpunkte erkennbar. Auch die Prüfungsarten sind größtenteils vielfältig und den Qualifikationen den Modulen prinzipiell angemessen (Ausnahmen siehe Empfehlung 6 zu Kriterium 18). Insgesamt fällt auf, dass die Modulbeschreibungen konsistenter sein könnten. Bspw. steht in den Qualifikationszielen der Module „Forschungswerkstatt I und II“, dass die Erfahrungen präsentiert werden sollen. Als Prüfung ist ein Beleg bzw. eine Hausarbeit vorgesehen. Ähnlich im Modul „Kritik und Kritische Theorien“: Aus den Formulierungen der Lehrinhalte wird nicht deutlich, was entworfen werden soll (=> siehe auch Empfehlung 6 Kriterium 18). Die Empfehlung 4[11] aus dem Vorgängerstudiengang wurde dahingehend berücksichtigt, indem es nur vier Module, statt bislang fünf Module pro Semester gibt. Allerdings bleibt die Summe an Prüfungen pro Semester durch die beiden Module mit zwei Prüfungsleistungen gleich. Ob sich die von den Studierenden monierte Prüfungslast durch die Wahl der Prüfungsarten reduziert, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden.

[11] Es wird empfohlen bei der geplanten Weiterentwicklung des Studiengangs den Prüfungsumfang (insbesondere bei Gruppenprüfungen) zu überprüfen und ggf. anzupassen, sowie neue Prüfungsarten zu eruieren, die im Arbeitsaufwand entlastend wirken. (Empfehlung 4 aus Akkreditierungsbericht Masterstudiengang Soziale Arbeit (SAM), S. 5)

	Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist sicherlich ein Thema, welches auch bei dem überarbeiteten Studiengang in Blick behalten werden muss. Im Jahr 2023 haben nur 60 % der Studierenden die Regelstudienzeit (+ 2 Semester) einhalten können. In den Jahren 2020 und 2021 waren es mehr Studierende. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Kennzahl durch die neue Struktur des Studiengangs verbessern wird. Aufgrund der eher semesterbegleitenden Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) werden sich Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht vermeiden lassen.
Vorschlag:	**Siehe Empfehlung 6**

Studienerfolg	*20.*
Bewertung:	Aus den Protokollen der Studienkommission ist eine explizite Thematisierung des Studienerfolges bisher nicht erkennbar. Es werden Themen des Lehrberichtes, Besprechung von Evaluationsergebnissen, Diskussionen zu Prüfungsproblemen und Themen aus dem Fachbeirat besprochen (siehe Empfehlung aus Kriterium 13). Der Fachbeirat bewertet die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges als angemessen. Hier wird vor allem die Unterstützung der Studienanfänger gelobt und weiterführend darauf hingewiesen, dass der Nachteilsausgleich und individuelle Studienpläne zur Sicherung des Studienerfolges wichtig seien (siehe auch Kriterium 22).
Vorschlag:	**Siehe Empfehlung 2**

Qualitätsmanagement	*21.*
Bewertung:	Die Studiengangsleitung unterstützt die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule (Datenerhebung etc.). Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
Vorschlag:	---

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	*22.*
Bewertung:	Allgemein zeigt sich hier ein ambivalentes Bild: In der Stellungnahme der Stabsstelle Diversity, Inklusion und Familiengerechte Hochschule[12] wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur individuellen Flexibilisierung des Studiums nur eingeschränkt vorhanden seien. So können (hochschulweit einheitlich), abhängig von der Studienfinanzierung, Studien- und Prüfungsleistungen auch im Urlaubssemester erbracht werden.

[12] 2020

	Einzelfalllösungen (wie die individuelle Studienverlaufsplanung) werden in Abstimmung mit der Studiendekanin und dem Studienamt zum Teil umgesetzt. Der Möglichkeit zur Flexibilisierung sind nicht zuletzt aufgrund der Anzahl der Professuren Grenzen gesetzt. Von studentischer Seite kommt in diesem Zusammenhang Kritik aufgrund des hohen Anteils an Lehrbeauftragten (Quelle Stellungnahmen Stabstelle). Die Studierenden bemängeln in der Studienanfängerbefragung 2020 eine fehlende Flexibilität in der Stundenplangestaltung und fehlende bzw. schwierige Beratung zur Flexibilisierung im Studiengang (vor allem in Bezug auf Kinderbetreuung). Der Fachbeirat bewertet allerdings vor allem die Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen als besonders berücksichtigt. Auch die Studierenden vor Ort berichten von Möglichkeiten zur Individualisierung von Stundenplänen.
Vorschlag:	---

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	*23.*	
Bewertung:		
Vorschlag:	---	

4.3.3 Zusammenfassung

Die Rektoratskommission Akkreditierung empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang mit zwei Auflagen zu akkreditieren und für die Einreichung der Nachweise zur Auflagenerfüllung eine Frist von einem Jahr zu setzen. Die Auflagen und Empfehlungen gelten auch für die erweiterte Version des Studiengangs.

Die Rektoratskommission Akkreditierung schlägt vor, folgende **Auflagen** auszusprechen:

Auflage 1: Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß § 7 SächsStudAkkVO bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen (es fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen).

Auflage 2: Die Beschreibung zum Modul „Forschungspraxissemester" ist nicht konsistent hinsichtlich der dort genannten Prüfungsarten und somit zu überarbeiten.

Die Rektoratskommission Akkreditierung schlägt vor, folgende **Empfehlungen** auszusprechen:

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, für die fünf Module „Forschungspraxissemester", „Praxiswerkstatt I und II", „Forschungswerkstatt I und II" Modultitel so zu wählen, dass diese die Inhalte des Moduls angesichts von mehreren zum Teil gleichnamigen Lehrinhalten deutlicher widerspiegeln und die Module sich deutlicher voneinander abgrenzen.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, die Sicherstellung des Studienerfolges und das Thema „Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs" einmal im Jahr als Tagesordnungspunkt auf die Agenda der Studienkommission zu setzen und ggf. Maßnahmen durchzuführen und nachzuhalten.

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, die Ergebnisse aus den Absolventenstudien aus 2023 und 2024 auszuwerten und für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Studienkommission und im Fachbeirat zu diskutieren und ggf. umzusetzen.

Empfehlung 4: Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Evaluation zum erweiterten Masterstudiengang (4 Semester) dem Fachbeirat vorzulegen und von diesem beraten zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Empfehlung 5: Es wird empfohlen, den Hinweis des Fachbeirates zu beherzigen, dass die Beratung der Absolventinnen und Absolventen hin zur Promotion gesichert wird.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, die Beschreibungen der Qualifikationen in den Modulen stärker mit der Prüfungsart zu verknüpfen (bspw. „Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialen Arbeit") und insgesamt zu überarbeiten um zu schlüssigen Modulbeschreibungen zu gelangen (siehe hierzu Ausführungen Kriterium 18 und 19).

5. Das interne Akkreditierungsverfahren der HTWK Leipzig

Das interne Akkreditierungsverfahren der HTWK Leipzig basiert auf der „Ordnung zur internen Akkreditierung von Studiengängen – Akkreditierungsordnung“ inkl. dem „Kriterienkatalog zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studiengängen der HTWK Leipzig“ (Anlage A). Der Kriterienkatalog dient der Rektoratskommission Akkreditierung als Grundlage zur Bewertung der Studiengangsqualität und zur Erstellung dieses Akkreditierungsberichts. Die Akkreditierungsentscheidung trifft das Rektorat auf der Grundlage des Akkreditierungsberichts der Rektoratskommission Akkreditierung.

Der Kriterienkatalog der HTWK Leipzig umfasst Vorgaben aus der Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, dem Hochschulrahmengesetz, dem Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, dem Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz sowie HTWK-eigene Vorgaben. Die Überprüfung der Kriterien pro Studiengang nimmt die Rektoratskommission Akkreditierung anhand der von der Fakultät eingereichten Unterlagen des zu akkreditierenden Studiengangs (Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Lehr- und Qualitätsberichte, Stellungnahme zu Diversity, Inklusion und Familiengerechtigkeit, Stellungnahme zentrales Qualitätsmanagement, Einschätzungen externen Expertinnen und Experten, Ergebnisse der Befragungen von Studierenden, Lehrenden und Alumni) sowie weiteren Evidenzen vor. Die Einschätzung der externen Expertise wird in der Regel über einen Fachbeirat sichergestellt, der mindestens alle zwei Jahre tagt und aus Vertretungen der Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden besteht.

Der Rektoratskommission Akkreditierung gehören jeweils eine Professorin bzw. ein Professor jeder Fakultät[13], eine Professorin bzw. ein Professor des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums, zwei Studierende und die Verfahrensmanagerin bzw. der Verfahrensmanager an. Die/der Prorektorin/Prorektor Bildung ist ständiger Gast der Rektoratskommission Akkreditierung.

[13] Die Fakultät „Informatik und Medien“ kann auf Grund ihrer Größe und Fächerbreite zwei Vertretungen senden.

6. Besonderheiten des internen Akkreditierungsverfahrens

keine

7. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Akkreditierung von Studiengängen durch die HTWK Leipzig bilden die o.g. Satzungen der HTWK Leipzig sowie der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“, der am 01. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sowie die „Sächsische Studienakkreditierungsverordnung“ vom 29. Mai 2019.

8. Widerspruch

Die Fakultät kann gegen die Akkreditierungsentscheidung innerhalb von vier Wochen beim Rektorat Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss die Erklärung enthalten, ob die Entscheidung vollumfänglich oder nur in Teilen angegriffen wird. Sofern nur Teile der Entscheidung angegriffen werden sollen, ist mit dem Widerspruch zu erklären, gegen welchen Teil der Akkreditierung sich der Widerspruch richtet. Der Widerspruch ist zu begründen. Das weitere Verfahren ist in der Ordnung zur internen Akkreditierung von Studiengängen geregelt (siehe § 8).